

# RS Vwgh 1996/12/10 93/09/0070

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
24/01 Strafgesetzbuch  
43/01 Wehrrecht allgemein  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §93 Abs2;  
HDG 1985 §2 Abs1 Z1;  
HDG 1985 §6 Abs1;  
HDG 1985 §6 Abs2;  
StGB §32 Abs3;  
VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

§ 6 Abs 2 HDG 1985 ist nicht mit § 93 Abs 2 BDG 1979 ident und enthält keine ausdrückliche Regelung über die Strafbemessung bei der Konkurrenz von Pflichtverletzungen. Die nach § 6 Abs 2 HDG 1985 vorgesehene EINE Strafe ist nach § 6 Abs 1 HDG 1985 zu bemessen; diese Bestimmung stellt primär auf die Schwere der Dienstpflichtverletzung ab, verweist aber ua auf die nach dem StGB für die Strafbemessung maßgebenden Gründe. Nach § 32 Abs 3 StGB ist ua die Bemessung der Strafe auch davon abhängig, wieviele Pflichten durch die Handlung verletzt worden sind (hier: Aufhebung des Strafanpruches wegen Aufhebung von Teilschuldsprüchen).

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH  
Ermessensentscheidungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993090070.X09

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)